

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

143

29 SEP 1972

Gesetz ArbGG § 66 Abs 1, § 77, ZPO § 223 Abs 1,
§ 519 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 577

Leitsatz

Zu den Erfordernissen eines Antrags auf Verlängerung einer Rechtsmittelbegründungsfrist

Aktenzeichen 5 AZB 31/72

Beschluß des BAG vom 29 September 1972 LAG Dusseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 31/72
11 Sa 778/72 Dusseldorf

143

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
29 September 1972 beschlossen

Die sofortige Beschwerde des Klagers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Dusseldorf
vom 5 September 1972 - 11 Sa 778/72 - wird auf
kosten des Klagers zurückgewiesen

G r u n d e

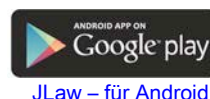
Die gemäß § 77 ArbGG, § 577 ZPO zulassige Beschwerde ist
unbegründet

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die Berufung des
Klagers vom 2 August 1972 gegen das Urteil des Arbeitsge-
richts vom 22 Februar 1972 wegen Versäumung der Berufungs-
begründungsfrist, die mit der Einlegung der Berufungsschrift
am 3 August 1972 zu laufen begann und am 17 August 1972
endete, als unzulässig verworfen (§ 66 Abs 1 ArbGG, § 519 b
Abs 1 ZPO)

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der beschließende Senat ist mit dem Landesarbeitsgericht der Meinung, daß in der Erklärung des Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers in seiner Berufungsschrift vom 2. August 1972, ihm sei es mangels Zustellung des Urteils des Arbeitsgerichts noch nicht möglich, die Berufung zu begründen, dies erfolge in einem besonderen Schriftsatz, die Begründungsfrist sei wegen der Gerichtsferien gehemmt, kein Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist gesehen werden kann. Der Prozeßbevollmächtigte ging vielmehr von der irrigen Meinung aus, auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren sei nach § 223 Abs 1 ZPO die Frist zur Begründung eines Rechtsmittels gehemmt. Die Vorschriften über die Gerichtsferien gelten aber nicht (§ 9 Abs 1 Satz 2 ArbGG). Von diesem Standpunkt aus wäre eine Fristverlängerung gar nicht erforderlich gewesen. Der Berufungsschriftsatz enthält deshalb auch keinen Hinweis, bis wann die Begründungsfrist verlängert werden soll. Eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist hatte zudem dem Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist bekanntgegeben werden müssen (vgl. BAG 13, 305 = AP Nr 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG, BAG AP Nr 3 zu § 75 HGB, BAG AP Nr 4 zu § 234 ZPO, BAG AP Nr 16 zu § 519 ZPO, Baumbach-Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 30. Aufl. 1970 § 519 Anm 2, Stein-Jonas-Grunsky, Kommentar zur ZPO, 19. Aufl. 1968 § 519 Anm II 2 b, Thomas-Putzo, Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 1972 § 519 Anm 2 c).

Der Beschwerdeführer mußte auch erkennen, daß das Landesarbeitsgericht nicht angenommen hat, es liege etwa ein Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vor. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Vorsitzenden der 11. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. August 1972 - dem Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers zugestellt am 26. August 1972 -, daß mit der Verwerfung dieser Berufung als unzulässig gerechnet werden müsse und daß der Umstand, daß das Urteil des Arbeitsgerichts noch nicht zugestellt sei, den Beschwerdeführer nicht veranlassen können, die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zu beantragen. Damit war für den Beschwerdeführer erkennbar, daß der Vorsitzende der 11. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf nicht von dem Vorliegen eines Antrags auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist ausgegangen ist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Verlängerung der Berufungsbegrundungsfrist im Schriftsatz vom 28. August 1972 ist nach Ablauf der am 17. August 1972 endenden Berufungsbegrundungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen und darum nicht mehr zu berücksichtigen. Eine Verlängerung einer im Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgelaufenen Begründungsfrist ist nicht möglich.

Von einer erneuten Berufungseinlegung nach Zustellung des Urteils des Arbeitsgerichts am 25. August 1972 hat der Kläger abgesehen.

Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Auffarth

Siara

Bichler

